## ZUR KREISDELEGIERTENVERSAMMLUNG DER SPD XHAIN

## **Antrag**

Die Kreisdelegiertenversammlung der SPD Friedrichshain-Kreuzberg möge beschließen:

Der Landesparteitag der SPD Berlin möge beschließen:

Der Bundesparteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands möge beschließen:

## Für eine stärkere verfassungsrechtliche Verankerung von Bestimmungen über das Bundesverfassungsgericht

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages, der Bundesregierung und des Bundesrates werden aufgefordert, zum Schutze des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsorgan wesentliche Bestimmungen des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz zu verankern. Dazu zählen:

- Die Erforderlichkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Wahl von Bundesverfassungsrichterinnen und -richtern.
- Die Dauer der Amtszeit von zwölf Jahren sowie der Ausschluss der darauffolgenden Wiederwahl.
- Die Bindungs- bzw. Gesetzeswirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Darüber hinaus ist ein Verfassungsartikel hinzuzufügen, der bestimmt, dass bei Änderungen der einfachen gesetzlichen Bestimmungen über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) insbesondere im Bereich der Organisations- und Verfahrensregeln die Richterinnen und Richter zu hören sind und die Pflicht besteht, die Findung eines Konsenses voranzutreiben.

Zuletzt ist verfassungsrechtlich zu verankern, dass im Falle einer Nicht-Einigung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages nach Ablauf des im BVerfGG vorgesehenen ordentlichen Wahlverfahrens der **Bundesrat die Befugnis** 

1

**erlangt, den vakanten Posten am Gericht zu besetzen**. Es ist zu diskutieren, welche Form der Mehrheit der Bundesrat dafür benötigt.

## Begründung

Die Demokratie in Deutschland wird häufig stolz als wehrhaft bezeichnet. Doch sollte jemals eine rechtsradikale bzw. -extremistische Partei hierzulande eine Mehrheit bekommen, ist gewiss nicht dafür gesorgt, dass die Demokratie immun gegenüber Versuchen ist, sie auch strukturell zu untergraben. Beispielsweise in Polen haben wir gesehen, dass Feinde der Demokratie, wenn sie zu einer Mehrheit kommen, gerne zuerst den obersten Gerichtshof des Landes versuchen in ihrem Sinne zu verändern. Denn das letzte Wort hat in den meisten Demokratien dieser Welt eben das oberste Gericht - in Deutschland das Bundesverfassungsgericht.

Zwar ist dieses bereits im Grundgesetz aufgeführt und auch beispielsweise bestimmt, dass seine Richterinnen und Richter nicht anderen Verfassungsorganen angehören dürfen. Wichtige Bestimmungen wie eben die, die oben aufgeführt sind, überlässt die Verfassung aber dem einfachen Gesetzgeber. Dies bedeutet, dass eine einfache Mehrheit im Deutschen Bundestag ausreicht, um wichtige Bestimmungen über das Bundesverfassungsgericht zu treffen, die die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit des Gerichts erheblich beeinträchtigen. Zumindest teilweise sollten deswegen besonders wesentliche Bestimmungen dem einfachen Gesetzgeber entzogen und Teil der Verfassung werden.

Dass die Wahl eines Richters eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfordert, ist deswegen richtig, weil diese Regelung politische Einseitigkeit verhindert und garantiert, dass die Opposition in das Richterwahlverfahren mit einbezogen wird. Natürlich birgt diese Regelung auch die Gefahr, dass eine Sperrminorität, die größer als ein Drittel der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist, systematisch die Richterwahl blockieren kann. Dieses Szenario ist angesichts der derzeitigen Umfragen absehbar nicht allzu unwahrscheinlich, wenn mit der AfD nicht kooperiert wird. Folglich macht die oben vorgeschlagene zusätzliche Bestimmung Sinn, die bislang auch noch nicht im BVerfGG existiert, nach der nach erfolgloser Absolvierung des

vorgesehenen Wahlverfahrens der Bundesrat den vakanten Posten besetzt. Dies

ist auch deswegen sinnvoll, weil es absehbar sehr viel unwahrscheinlicher ist, dass

die AfD im Bundesrat eine Sperrminorität erreicht - sie müsste dafür (sofern für die

Wahl eine absolute Mehrheit vorgesehen werden würde) an neun Landesre-

gierungen beteiligt sein oder, sofern für die Wahl eine Zwei-Drittel-Mehrheit

festgelegt wird, an fünf Landesregierungen beteiligt sein.

Die Dauer der Amtszeit von zwölf Jahren ist deswegen angemessen, weil sie dazu

führt, dass die meisten Richterinnen und Richter in ganz unterschiedlichen

politischen Gesamtlagen gewählt werden. Außerdem mischen sich so erfahrene

mit unerfahrenen Richterinnen und Richtern. Dass die Wiederwahl ausgeschlossen

ist, sorgt dafür, dass Richterinnen und Richter nicht Entscheidungen treffen, die sie

im Amt halten können - es sorgt also für ihre Unabhängigkeit.

Es ist gelebte Praxis, dass Änderungen im BVerfGG nicht gegen das Bundesverfas-

sungsgericht getroffen werden. Diesen Grundsatz zu verankern, ist deswegen sinnvoll. Mithin sind viele der Organisations- und Verfahrensregeln (wie z.B. Regeln

über die Bildung von Senaten und Kammern), die weiterhin einfaches Recht im

BVerfGG bleiben sollen, zwar ebenso wesentlich. Sie im Grundgesetz zu

verankern, würde hingegen eine zu hohe Hürde sein, weil Änderungen einen zu

langwierigen Prozess erfordern würden, wenn die Opposition immer beteiligt

werden muss.

Zuletzt ist die Bindungswirkung von Entscheidungen des Gerichts schlicht

essenziell für die Garantie der Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit.

Die Zeit zu handeln ist jetzt. Wenn wir abwarten, uns über diese Szenarien Gedan-

ken zu machen, bis die Lage so ernst ist, dass rechtsradikale bzw. -extremistische

Parteien in einer Position sind, wo sie bereits Mehrheiten generieren können, wird

es zu spät sein.

Initiator: Joschka von Polenz

3